

STRASSENREGLEMENT

der Gemeinde

WERTHENSTEIN

vom 25. August 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan
- Art. 4 Kompetenzdelegation

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)
- Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)
- Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

III. Bau und Unterhalt

- Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 9 Begriffe
- Art. 10 Ausbaustandard
- Art. 11 Beleuchtung
- Art. 12 Werkleitungen und Schächte
- Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)
- Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)
- Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)
- Art. 18 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen
- Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)
- Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)
- Art. 21 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)
- Art. 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

- Art. 23 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)
- Art. 24 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)
- Art. 25 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- Art. 26 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)
- Art. 27 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)
- Art. 28 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- Art. 29 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)
- Art. 30 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)
- Art. 31 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 32 Ausnahmen
- Art. 33 Hängige Verfahren
- Art. 34 Inkrafttreten

Strassenreglement der Gemeinde Werthenstein

vom 09. März 2004

Die Einwohnergemeinde Werthenstein erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan

Der Gemeinderat erlässt einen kommunalen Erschliessungsrichtplan, enthaltend die Richtpläne gemäss § 40 PBG

Art. 4 Kompetenzdelegation

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen (§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG), insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

II.

Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Werthenstein bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen
- b. Gemeindestrassen
- c. Güterstrassen
- d. Privatstrassen

² Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG beschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen gemäss der Strassenverordnung (§ 1 StrV) vom 19.1.1996 eingeteilt.

Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

Die Güterstrassen werden in drei Klassen gemäss der Strassenverordnung (§ 2 StrV) vom 19.1.1996 eingeteilt.

III.

Bau und Unterhalt

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Begriffe

Strassenbau und Strassenunterhalt werden in den §§ 34 StrG und 79 StrG beschrieben.

Art. 10 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 11 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 12 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

*Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
(§ 80 Abs. 3 StrG)*

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV.

Finanzierung und Beiträge

*Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
(§ 51 Abs. 2 StrG)*

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau von Gemeindestrasse 1. Klasse.

² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- von mindestens 40 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- von mindestens 75 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

*Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
(§ 82 Abs. 2 StrG)*

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.

² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- von mindestens 40 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- von mindestens 75 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 18 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen

¹ Die Gemeinde entrichtet Beiträge an den Bau und Unterhalt von Güterstrassen, wenn die Gesuchsteller per Ende Mai ein Budget oder Gesuch über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat gestützt darauf schriftlich Beiträge in Aussicht stellt.

² Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt setzen eine Jahresabrechnung mit allen Belegen voraus. Diese ist per 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist bis Ende Mai des Folgejahres einzureichen.

³ Die Beiträge der Gemeinde an Massnahmen des Baus, der Erneuerung und des baulichen Unterhalts werden nur auf Grund einer Bauabrechnung ausgerichtet. Diese ist spätestens ein Jahr nach der erfolgten Bauabnahme einzureichen.

Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen

- von 25 bis 40 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse
- von 15 bis 30 % für Güterstrassen 3. Klasse.

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von

- höchstens 70 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse und
- höchstens 25 % für Güterstrassen 3. Klasse

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

³ Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen, unter Berücksichtigung der Beitragssätze nach Abs. 1, ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 21 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen, unter Berücksichtigung des Beitragssatzes nach Abs. 1, ganz oder teilweise übernehmen oder ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

³ Die Verfahrensbestimmungen des Art. 18 sind sinngemäss anwendbar.

Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 23 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- | | |
|--|---|
| a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m ² und Tag, |
| b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage | Fr. 20.- bis 100.- pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.-, |
| c. Kehrrechtcontainer | Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr, |
| d. Schaukästen | Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr, |
| e. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurant, je nach Lage | Fr. 20.- bis 80.- pro m ² und Jahr, |
| Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m ² . Für zusätzlich genutzte m ² beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m ² 25 % des Ansatzes pro m ² und Jahr. | |
| f. Verkaufsstände, je nach Lage | Fr. 100.- bis 400.- pro m ² und Jahr, |
| g. Konzerte, Theater, Schausstellungen, Zirkusse und dergleichen | 2 – 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer, |
| h. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten | Fr. 2.50 bis 10.- pro m ² und Tag. |

² Der Benützungsg Gebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsg Gebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 24 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes,

- c. in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

Art. 25 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn:

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI.

Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 26 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen die Mindestabstände nach § 84 Abs. 2 StrG einzuhalten:

Art. 27 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 28 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 29 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

Das Lichtraumprofil wird im § 91 StrG und § 12 StrV umschrieben.

Art. 30 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 7 StrG)

¹ Die Strassenverwaltungsbehörde kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht eingehalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.

² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 31 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

Verschmutzung und Beschädigung der Strassen werden in § 30 StrG geregelt.

VII.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 33 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 34 *Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Werthenstein, 01. Dezember 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat Bucheli

Erwin Bucher

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 01. Dez.2004 angenommen.
Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 38 vom
11. Januar 2005 in Kraft.